5621 a

A. Polizeiorganisationsgesetz, Polizeigesetz und Bevölkerungsschutzgesetz

(Änderungen vom Forensisches Institut Zürich)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 6. Mai 2020 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 1. Oktober 2020.

beschliesst:

I. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 2:

Polizeibehörden (Polizei)

- a. Kantonspolizei
- § 3 a. ¹ Im Kanton besteht das Forensische Institut Zürich als kan- b. Forensisches tonale Polizeibehörde.

Institut Zürich

- ² Es ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und betreibt ein kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum.
- ³ Mitarbeitende, die weder der Kantonspolizei noch der Stadtpolizei Zürich angehören, dürfen zur Aufgabenerfüllung strafprozessuale Verfahrenshandlungen vornehmen und polizeiliche Zwangsmassnahmen ergreifen.

Marginalie zu § 3:

c. kommunale Polizeien

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Hilfskräfte und Dritte

- § 5. Abs. 1 unverändert.
- ² Hilfskräfte und beauftragte Dritte sind nicht befugt, polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Ausgenommen sind der Transport und die Betreuung von bereits arretierten Personen.

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

- § 13. Abs. 1–3 unverändert.
- Abs. 4 wird aufgehoben.

Nach Titel «VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen» einzufügen:

Vereinbarung über das Forensische Institut Zürich

- § 34 b. ¹ Der Kanton und die Stadt Zürich schliessen eine Vereinbarung ab über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich.
- ² Der Kantonsrat genehmigt die Vereinbarung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
 - II. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

Datenbearbeitung

- § 52. ¹ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.
- ² Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.
- ³ Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.
- ⁴ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.
- ⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.

- III. Das Bevölkerungsschutzgesetz vom 4. Februar 2008 wird wie folgt geändert:
 - § 3. Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

Partnerorganisationen

a. Polizeibehörden: die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien sowie das Forensische Institut Zürich,

lit. b-e unverändert.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Das Forensische Institut Zürich unterstützt die Einsatzkräfte bei sches In Bedarf, insbesondere bei A-Ereignissen im Rahmen seiner Aufgaben Zürich im Bereich der nuklearen Forensik und bei C-Ereignissen.

d. Feuerwehr und Forensisches Institut Zürich

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 1. Februar 2021

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin: Sonja Rueff Katrin Meyer B. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich

(vom				.)
------	--	--	--	----

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 6. Mai 2020 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 1. Oktober 2020.

beschliesst:

- I. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich (Fassung vom 14. September 2018 gemäss Anhang) wird genehmigt.
- II. Werden die Gesetzesänderungen gemäss Teil A dieser Vorlage in einer allfälligen Volksabstimmung abgelehnt, fällt dieser Beschluss dahin.
 - III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 1. Februar 2021

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin: Sonja Rueff Katrin Meyer

Anhang

Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich

(Fassung vom 14. September 2018)

Präambel

Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes schliessen der Kanton und die Stadt Zürich die folgende Vereinbarung:

I. Grundlagen

§ 1. Unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» (nachfol- Errichtung gend Institut) errichten und betreiben der Kanton und die Stadt Zürich und Rechtsform gemeinsam eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

- § 2. Das Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissen- Zweck schaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.
- § 3. 1 Das Institut erbringt für die Kantonspolizei und die Stadt- Aufgaben polizei Zürich folgende Dienstleistungen:
- a. spurenkundliche Tätigkeiten am Ereignisort,
- b. standardmässige Untersuchung der sichergestellten Spuren und Gegenstände (Asservate, Beweisgegenstände),
- c. erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss der Strafprozessordnung,
- d. Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet der Kriminal- und Unfalltechnik.
- e. kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung,

- f. Betrieb angewandter Forschung und Entwicklung, um sicherzustellen, dass es seine Dienstleistungen als kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum gemäss § 2 auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen kann.
- ² Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich beziehen diese Leistungen beim Institut.
- ³ Das Institut erbringt auf Auftrag weitere Dienstleistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich.
- ⁴ Das Institut erbringt auf Auftrag Dienstleistungen für den Kanton und seine Behörden, für Behörden und Polizeien der Gemeinden des Kantons Zürich, für Gerichte, für den Bund, für die anderen Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte.

Leistungsauftrag

- § 4. ¹ Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich erteilen dem Institut gemeinsam jeweils für eine vierjährige Periode (Leistungsauftragsperiode) einen Leistungsauftrag. Dieser steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kostenbeiträge gemäss § 15.
 - ² Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:
- a. die vom Institut zu erbringenden Leistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich gemäss § 3 Abs. 1,
- b. den Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich.
- ³ Der Verteilschlüssel bestimmt sich auf der Grundlage der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich in der vorangegangenen Leistungsauftragsperiode bezogenen Leistungen. Die separat abzurechnenden Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 werden dabei nicht berücksichtigt.
- ⁴ Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsauftragsperiode geändert werden, wenn eine neue Aufgabenstellung es erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

II. Organisation

A. Institutsrat

Zusammensetzung

- § 5. ¹ Der Institutsrat umfasst vier Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
- a. den Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich,

- b. ie einem von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich bezeichneten Angehörigen des Kommandos bzw. Mitglied der Geschäftsleitung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich.
- ² Der Vorsitz steht alternierend für jeweils ein Jahr der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zu. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aussen.
 - ³ Im Übrigen konstituiert sich der Institutsrat selbst.
- § 6. Der Institutsrat ist das oberste Führungsorgan. Er bestimmt Funktion die strategische Ausrichtung und übt die Aufsicht über das Institut aus.

und Aufgaben

- ² Der Institutsrat
- a. ernennt die Direktorin oder den Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- b. bezeichnet die Stellen, die durch abkommandierte Korpsangehörige der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich zu besetzen sind,
- c. erlässt das Personalreglement und das Finanzreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,
- d. erlässt das Organisationsreglement und die Gebührenordnung, die festlegt, dass den Bezügerinnen und Bezügern von Dienstleistungen des Instituts dafür marktübliche und wettbewerbsfähige, mindestens kostendeckende Tarife verrechnet werden.
- e. genehmigt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung,
- f. beschliesst das Budget und verabschiedet die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich,
- g. konkretisiert den Leistungsauftrag.
- § 7. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglie- Beschlussder anwesend sind.

fassung

- ² Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Kommt kein Beschluss zustande, wird das Geschäft der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich unterbreitet.
- ³ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Institutsrates teil. Sie oder er hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

B. Geschäftsleitung

Funktion und Organisation

- § 8. ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des Instituts. Ihr steht die Direktorin oder der Direktor vor.
- ² Die Geschäftsleitung erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Institutsrat bedarf. Diese regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Direktorin oder dem Direktor und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die übrigen organisatorischen Belange.

Aufgaben

- § 9. Die Geschäftsleitung
- a. setzt den Leistungsauftrag um,
- führt den Finanzhaushalt und erstellt das Budget, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Institutsrates.

C. Direktorin/Direktor

Aufgaben

- § 10. Die Direktorin oder der Direktor
- a. vertritt das Institut gegen aussen,
- b. ist Anstellungsinstanz für die zivilen Mitarbeitenden und zuständig für alle Personalangelegenheiten,
- c. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

III. Personal

Angehörige des Instituts

§ 11. Das Institutspersonal setzt sich aus Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, die ins Institut abkommandiert werden, sowie aus zivilen Mitarbeitenden zusammen.

Polizistinnen und Polizisten

- § 12. ¹ Die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich kommandieren die für die Besetzung der Stellen gemäss § 6 Abs. 2 lit. b notwendigen Polizistinnen und Polizisten ab.
- ² Die Personalkosten der Polizistinnen und Polizisten werden für die Dauer ihrer Abkommandierung vom Institut getragen.

§ 13. Alle nicht gemäss § 6 Abs. 2 lit. b aufgelisteten Stellen wer- Zivile den durch zivile Mitarbeitende besetzt.

Mitarbeitende

- ² Auch die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden sind öffentlich-rechtlich.
- ³ Es gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von diesen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- § 14. 1 Die zivilen Mitarbeitenden werden bei der Personalvorsorge Berufliche des Kantons Zürich (BVK) versichert.

Vorsorge

² Die bei der Errichtung des Instituts übernommenen zivilen Mitarbeitenden bleiben bei der bisherigen Pensionskasse versichert.

IV. Finanzen

- § 15. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich bewilligen Kostenbeiträge mit dem Budget jährlich Kostenbeiträge für die Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss § 4.
- § 16. Die weiteren Leistungen zugunsten der Kantonspolizei und Abgeltung weider Stadtpolizei Zürich sowie die Leistungen zugunsten Dritter gemäss terer Leistungen § 3 Abs. 3 und 4 sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen.

§ 17. Der Kanton Zürich beziehungsweise die Stadt Zürich stellen Räumlichkeiten dem Institut die für seinen Betrieb notwendigen Räumlichkeiten zu kostendeckenden Mietzinsen zur Verfügung.

§ 18. Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben, Investitionsdie nicht über die Kostenbeiträge nach § 15 gedeckt werden können, beiträge kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen.

§ 19. Das Institut ist dem Gesetz über Controlling und Rech- Finanzhaushalt nungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen zu die- und Rechnungssem Gesetz unterstellt.

führung

² Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern. Die kantonalen Vorschriften mit Bezug auf die Konsolidierung müssen eingehalten werden.

V. Aufsicht

Parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht § 20. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich üben die parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Oberaufsicht über das Institut in gegenseitiger Absprache aus und genehmigen jeweils auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

Allgemeine Aufsicht

- § 21. ¹ Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich üben die allgemeine Aufsicht über das Institut aus.
- ² Sie verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leiten diese an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.

Finanzaufsicht

§ 22. Das Institut untersteht der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Diese teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Institut, dem Regierungsrat, dem Stadtrat von Zürich, der Finanzkommission des Kantonsrates und der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates von Zürich mit.

Ombudsperson

- § 23. ¹ Für das Institut ist die kantonale Ombudsperson zuständig.
- ² Die Stadt Zürich hat hierfür keinen Beitrag an die Kosten gemäss § 94 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zu leisten.

Datenschutzbeauftragte § 24. Für das Institut ist die oder der kantonale Beauftragte für Datenschutz zuständig.

VI. Haftung und Rechtspflege

Haftung und Verantwortlichkeit

- § 25. ¹ Die Haftung des Instituts sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Institutspersonals richten sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).
- ² Reicht das Vermögen des Instituts zur Deckung für Schäden Dritter nicht aus, haften der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall nach Massgabe des im Leistungsauftrag festgelegten Verteilschlüssels, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gilt.

Rechtspflege

- § 26. ¹ Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors sind mit Rekurs beim Institutsrat anfechtbar.
- ² Erstinstanzliche Anordnungen und Rekursentscheide des Institutsrats sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

- ³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).
- § 27. ¹ Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich Streiterledigung aus dieser Vereinbarung werden wenn möglich einvernehmlich beigelegt.

² Ist eine einvernehmliche Streiterledigung nicht möglich, so entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der Klage gemäss §§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

VII. Schlussbestimmungen

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, ist das Subsidiäre kantonale Recht anwendbar.

Geltung des kantonalen Rechts

§ 29. Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungs- Kündigung frist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich kündbar, erstmals auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode.

² Im Falle einer Kündigung einigen sich die Vertragsparteien, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich beziehungsweise den Stadtrat der Stadt Zürich, über die finanziellen Folgen.

§ 30. Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich bestimmen Inkrafttreten im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 31. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das Institut Übernahme von anstelle des Kantons bzw. anstelle der Stadt Zürich als Vertragspartei in Verträgen die das Institut betreffenden Verträge ein. Es übernimmt insbesondere den Vertrag über die Leistungen des FOR im Bereich Sprengstoffe und Pyrotechnik sowie Ausweisschriften sowie die Leistungen zugunsten der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Bundesanwaltschaft (BA) und dem seinerzeit noch nicht

gegründeten Forensischen Institut (FOR), vertreten durch die Kantonspolizei Zürich und die Stadtpolizei Zürich vom 2./6./13./18. Dezember 2016.

Übergang der Arbeitsverhältnisse

- § 32. ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehen die Arbeitsverhältnisse der zivilen Mitarbeitenden der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie des ehemaligen Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich inklusive des ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienstes auf das Institut über, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.
- ² Die Modalitäten des Übergangs werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Dabei werden insbesondere die bisherige Funktion berücksichtigt und die Dienstjahre angerechnet.

Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden

- § 33. ¹ Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der ehemaligen Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei und beim ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive dem ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. werden, soweit sich diese im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden, dem Institut zu einem einheitlich ermittelten Zeitwert übertragen.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die ehemalige Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei sowie den ehemaligen Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich inklusive den ehemaligen Wissenschaftlichen Forschungsdienst betreffen.
- ³ Allfällige Wertdifferenzen zwischen den vom Kanton und der Stadt Zürich übernommenen Mobilien, Guthaben und Schulden sind von der Partei, die unter Beachtung des Verteilschlüssels gemäss § 34 weniger eingebracht hat, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auszugleichen.

Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode

§ 34. Während der ersten vierjährigen Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages im Verhältnis der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei in den vier der Gründung vorangegangenen Jahren bezogenen Leistungen getragen.